

# Bestattungsgebühren

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) geändert.

## Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

	€
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	<b>20,00</b>
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellung	
1.2.1. Einzelfall	<b>16,00</b>
1.2.2. Dauergenehmigung	<b>75,00</b>
1.3 Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege	<b>12,50</b>
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	<b>12,50</b>
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	<b>16,00</b>
1.6 Ausstellung einer Feuerbestattungs- / Unbedenklichkeitsbescheinigung	<b>7,50</b>
1.7 Veranlassung der graphischen Gestaltung der Abdeckplatten für Urnenwand und Urnenwiese	<b>10,00</b>
<b>2. Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1 Überlassung eines Erdgrabes</b>	
<b>2.1.1. Reihengrab</b>	
2.1.1.1. für Personen über 10 Jahren	
2.1.1.1.1. erstmaliger Erwerb (20 Jahre)	<b>850,00</b>
2.1.1.1.2. erneuter Erwerb nicht möglich	
2.1.1.2. für Personen unter 10 Jahren	
2.1.1.2.1. erstmaliger Erwerb (15 Jahre)	<b>425,00</b>
2.1.1.2.2. erneuter Erwerb pro Jahr	<b>28,50</b>
<b>2.1.2. Wahlgräber</b>	
2.1.2.1. <b>Familiengrab doppelt breit</b>	
2.1.2.1.1. erstmaliger Erwerb (20 Jahre)	<b>3.400,00</b>
2.1.2.3. erneuter Erwerb pro Jahr	<b>170,00</b>
2.1.2.2. <b>Familiengrab einfach breit, doppelt tief</b>	
2.1.2.2.1. erstmaliger Erwerb (20 Jahre)	<b>1.950,00</b>
2.1.2.2.2. erneuter Erwerb pro Jahr	<b>97,50</b>
<b>2.2 Überlassung eines Urnengrabes</b>	
2.2.1. <b>Urnenreihengrab</b>	<b>450,00</b>

2.2.2.	<b>Urnenwahlgrab</b>	
2.2.2.1	erstmalige Überlassung; 20 Jahre	1.000,00
2.2.2.2.	erneuter Erwerb pro Jahr	50,00
2.2.3.	<b>Urnengrab/Baumwiese</b>	
2.2.3.1.	erstmalige Überlassung; 20 Jahre	1.000,00
2.2.3.2.	erneuter Erwerb pro Jahr	50,00
2.2.4.	<b>Urnenwahlgrab/gärtnergepflegt</b>	
2.2.4.1	erstmalige Überlassung; 20 Jahre	1.000,00
2.2.4.2.	Zuschlag Pflege 20 Jahre	900,00
2.2.4.3.	erneuter Erwerb pro Jahr incl. Pflege	95,00
2.2.5.	<b>Urnenwand</b>	
2.2.5.1.	erstmalige Überlassung; 20 Jahre	450,00
2.2.5.2.	erneuter Erwerb pro Jahr	22,50
<b>3.</b>	<b>Gebühren für Aussegnungs- bzw. Leichenhallen</b>	
3.1	Aussegnungshalle Güglingen und Eibensbach	
3.1.1.	Nutzung für Trauerfeiern	250,00
3.2.	Leichenaufbewahrungsräume	
3.2.1	Aufbewahrung der Leiche bis zu 4 Tagen	160,00
3.2.2.	Jeder weitere Tag oder bei einer Beisetzung außer-halb des Stadtteils Güglingens bzw. Eibensbach je Tag	40,00
3.3.	Inanspruchnahme der Kühlzelle, zusätzlich zu 3.2.1 und 3.2.2. je Tag	20,00
<b>4.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>4.1.</b>	<b>Graböffnung- und Schließung und Begleitung der Beerdigung</b>	
4.1.1.	einfachtief	550,00
4.1.2.	doppeltief	640,00
4.1.3.	Personen unter 10 Jahren	330,00
4.1.4.	Urnen in Grabfeldern	195,00
4.1.5.	Urnen in Urnenwand und Urnenwiese	100,00
<b>4.2.</b>	<b>Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen</b>	
4.2.1.	Erdbestattungen	250,00
4.2.2.	Urnenbestattungen	63,00
<b>4.3.</b>	<b>Erschwerniszulagen Betonarbeiten</b>	36,00
<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
5.1.	Leichenträger pro Träger	über Bestatter
5.2.	Beerdigungschor	100,00
5.2.1.	Zuschlag für Samstag, Sonn- und Feiertage	30,00
5.3.	Personal der Stadt Güglingen pro Stunde	36,00
5.4.	Räumung der Grabstätte durch die Stadt	
5.4.1.	Grabstätte einfach breit	180,00
5.4.2.	Grabstätte doppelt breit	230,00
5.4.3.	Kinder- oder Urnengrabstätte	170,00

5.5.	Anlegung von Plattenwegen	
5.5.1.	Grabstätte einfach breit	<b>160,00</b>
5.5.2.	Grabstätte doppelt breit	<b>220,00</b>
5.5.3.	Kinder- oder Urnengrabstätte	<b>120,00</b>
5.6.	graphische Gestaltung Abdeckplatte Urnenbaumwiese und Urnenwand	Kostenersatz nach tatsächliche m Aufwand

Die neuen Gebühren treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Güglingen, den 24.11.2014

gez.

Dieterich  
Bürgermeister

#### **Hinweis zu vorstehender Satzung:**

Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO der Gesetzmäßigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.